

Synopsis Parkgebührenordnung

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Änderungen
III.5 Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) Gebührenordnung vom 13.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002 1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002; in Kraft getreten am 01.05.2002 2. Nachtragssatzung vom 16.03.2016; in Kraft getreten am 24.03.2016	III.5 Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) Gebührenordnung vom 13.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002 1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002; in Kraft getreten am 01.05.2002 2. Nachtragssatzung vom 16.03.2016; in Kraft getreten am 24.03.2016 3. Nachtragssatzung vom 28.02.2018; in Kraft getreten am 01.05.2018	
§ 1 Gegenstand der Gebühr	§ 1 Gegenstand der Gebühr	
<p>(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Abs. 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.</p> <p>(2) Für folgende Parkräume gelten die sich aus der nach folgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Indestraße zwischen Peilsgasse und Kochsgasse, Wollenweberstraße, 	<p>(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 2 erhoben.</p> <p>(2) Für folgende Parkräume gelten die sich aus der nach folgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:</p> <p>Indestraße zwischen Peilsgasse und Nordstraße Wollenweberstraße,</p>	<p>Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Gebührentarifs ist die redaktionelle Änderung notwendig.</p> <p>Im Zuge der Vereinheitlichung des Parkgebührentarifs erübrigt sich die Differenzierung im Verlaufe der Indestr.</p>

<p>Markt, Marktstraße, Grabenstraße zwischen Indestraße und Dürener Straße, Kochsgasse, Uferstraße, Hompeschstraße zwischen Uferstraße und Martin-Luther-Straße, Josefstraße, Martin-Luther-Straße zwischen Hompeschstraße und Neustraße, Marienstraße, Moltkestraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße, Parkplatz Moltkestraße, Kaiserstraße zwischen Moltkestraße und Rosenallee, Rosenallee zwischen Marienstraße und Kaiserstraße, Franzstraße zwischen Bismarckstraße und Marienstraße, Parkplatz Marienstraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße (Sparkasse), Dechant-Deckers-Straße, Englerthstraße, Parkplatz Englerthstraße/Dechant-Deckers-Straße, Parkplatz verlängerte Kochsgasse / Englerthstraße,</p> <p>a) bei der Bezahlung mit Euro-Münzen</p> <p>bis zu 15 Minuten 0,20 €, bis zu 30 Minuten 0,50 €, je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 €, Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich,</p>	<p>Markt, Marktstraße, Grabenstraße zwischen Indestraße und Dürener Straße, Kochsgasse, Uferstraße, Hompeschstraße zwischen Uferstraße und Martin-Luther-Straße, Josefstraße, Martin-Luther-Straße zwischen Hompeschstraße und Neustraße, Marienstraße, Moltkestraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße,</p> <p>Kaiserstraße zwischen Moltkestraße und Rosenallee, Rosenallee zwischen Marienstraße und Kaiserstraße, Franzstraße zwischen Bismarckstraße und Marienstraße,</p> <p>Dechant-Deckers-Straße, Englerthstraße, Parkplatz Englerthstraße/Dechant-Deckers-Straße,</p> <p>Parkplatz verlängerte Kochsgasse / Englerthstraße,</p>	<p>Der Kreuzungsbereich Marienstraße / Moltkestraße wurde im Rahmen der Straßensanierung Marienstraße umgestaltet; im Zuge der Maßnahme wurde auch der ehemalige Parkplatz Moltkestraße umgestaltet (Spielgeräte)</p> <p>auf dem früheren Gelände des Parkplatzes Marienstraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße wurde bereits vor Jahren das Stadtparkhaus errichtet.</p> <p>Es ist beabsichtigt, für alle gebührenpflichtigen Parkplätze nur noch einen einheitlichen Tarif festzulegen (siehe unten).</p>
---	--	---

<p>b) bei der Bezahlung mit ec-Geldkarte bis zu 17 Minuten 0,25 €, bis zu 30 Minuten 0,50 €, je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 €,</p> <p>Höchstparkdauer 150 Minuten.</p> <p>2. Dürener Straße zwischen Drieschstraße und Jülicher Straße, Langwahn zwischen Marienstraße/August-Thyssen- Straße und Dechant-Deckers-Straße, Indestraße zwischen Kochsgasse und Nordstraße,</p> <p>a) bei der Bezahlung mit Euro-Münzen bis zu 30 Minuten 0,20 €, bis zu 1 Stunde 0,50 €, je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 €, Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich,</p> <p>b) bei der Bezahlung mit ec-Geldkarte bis zu 35 Minuten 0,25 €, bis zu 1 Stunde 0,50 €, je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 €.</p> <p>Höchstparkdauer 150 Minuten.</p>	<p>Dürener Straße zwischen Drieschstraße und Jülicher Straße, Langwahn zwischen Marienstraße/August-Thyssen-Straße und Dechant-Deckers-Straße,</p> <p>bei der Bezahlung mit Euro-Münzen oder im Rahmen der angebotenen Bezahl-Möglichkeiten mit dem Handy</p> <p>bis zu 15 Minuten 0,20 €, bis zu 30 Minuten 0,50 €, je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 €, Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich,</p> <p>Höchstparkdauer 150 Minuten</p>	<p>Die Möglichkeit der Bezahlung mit Geldkarte hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt und kann somit entfallen</p> <p>Fortfall im Rahmen der Vereinheitlichung des Park-Gebührentarifs</p> <p>Einführung der digitalen Bezahlung mit dem Handy</p>
---	---	---

<p>3. Rosenallee zwischen Kaiserstraße und Bismarckstraße, Kaiserstraße zwischen Franzstraße und Rosenallee,</p> <p>je angefangene 15 Minuten 0,20 €,</p> <p>Höchstparkdauer 15 Minuten.</p> <p>(3) Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind, werden von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Eschweiler befreit. Die Befreiung gilt für eine Dauer von maximal 2 Stunden und ist durch Auslage der Parkscheibe anzuzeigen.</p>	<p>(3) Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind, werden von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Eschweiler befreit. Die Befreiung gilt für eine Dauer von maximal 2 Stunden und ist durch Auslage der Parkscheibe anzuzeigen.</p>	<p>Die ursprüngliche Kurzzeit-Parkregelung wurde seinerzeit für die Kunden der der vor Ort befindlichen Filiale der Deutschen Post AG (DP AG) eingerichtet. Zwar ist die Filiale der DP AG umgezogen; allerdings besteht nicht mehr die Notwendigkeit eines Kurzzeitparkens. Daher ist beabsichtigt, die Straßenabschnitte aus dem Bereich der Gebührenpflicht herauszulösen und für den Bereich Kaiserstraße zwischen Franzstraße und Rosenallee eine Parkscheibenpflicht (max. Parkdauer: 30 Minuten) einzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 In-Kraft-Treten</p> <p>In-Kraft-Treten der jeweiligen Gebührenordnung siehe Überschrift.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 In-Kraft-Treten</p> <p>In-Kraft-Treten der jeweiligen Gebührenordnung siehe Überschrift.</p>	